

Satzung Akkordeon Club Neustadt in Holstein e.V.

Stand 28. April 2022

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Akkordeon Club Neustadt in Holstein e.V.“ mit Sitz in Neustadt in Holstein.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung des Liedguts und Pflege der Akkordeonmusik, besonders durch gemeinsames Musizieren, Auftritte bei Musikveranstaltungen, Erteilung von Musikunterricht sowie gemeinsame Musik- und Kulturreisen.
3. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Aufgaben und Ziele der Jugendlichen sind in der Jugendsatzung erläutert.
4. Der Verein ist rassistisch, parteipolitisch und konventionell neutral.
5. Er führt und verwaltet sich selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich ausgeübt werden auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit Zahlung einer Ehrenamtspauschale.
7. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann auf Antrag jeder werden, der sich den Aufgaben und Zielen des Vereins verbunden fühlt und sich an der Gemeinschaft beteiligt.
2. Bei minderjährigen Antragstellern muss die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten beigelegt werden.
3. Über die Aufnahme eines Antragstellers entscheidet der Vorstand.
4. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung sowie sonstige Vereinsordnungen auszuhändigen, die es damit uneingeschränkt anerkennt.
5. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.

- a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Musizieren teilnehmen. Eine Altersbegrenzung gibt es nicht. Orchestermitglieder müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
- b) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein oder das Orchester verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

ß

§5

Beiträge des Mitglieds

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Mitgliedern, die bis zum 30. September eines jeden Jahres trotz schriftlicher Mahnung ihren Beitrag nicht entrichten haben, kann vom Vorstand die Mitgliedschaft gekündigt werden. Nach der Kündigung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des noch ausstehenden Beitrages bestehen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Einzelbeitrag, Familienbeitrag) setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Beitragsbefreiung: Von der Beitragsbefreiung sind alle aktiven Spieler des Orchesters „Ostseekrabben“ betroffen. Sie müssen aber mindestens ein Jahr regelmäßig an den Proben und Konzerten teilnehmen. Um den Nachwuchs für die Erhaltung des Liedguts und Pflege der Akkordeonmusik zu fördern, sind jugendliche Spieler (bis 14 Jahre), die durch vom Verein bestellte Unterrichtende (Mitglieder) ausgebildet werden, von der Beitragspflicht befreit.
4. Mitglieder, die nicht mehr in der Ausbildung sind, haben den Einzelbeitrag zu entrichten.

§6

Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Jugendversammlung,
- c) der Vorstand.

§7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres im ersten Quartal des darauf folgenden Jahres abzuhalten. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung, so dass Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern gestellt werden können.
2. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, der/des Kassenwartin/es und der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Vollziehung von Wahlen und die Bestätigung der Wahl der/des Jugendwartin/es.
3. Die Versammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder erschienen sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sofern mehr als ein Vorschlag vorliegt oder ein Versammlungsteilnehmer der offenen Wahl oder Abstimmung widerspricht. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

7. Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
8. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden/Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
 - 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden,
 - Kassenwart/in, Schriftführer/in,
 - Pressewart/in,
 - Jugendwart/in, Orchesterleiter/in.
2. Vorstand im Sinne des §26(2) BGB sind der/die 1.Vorsitzende und der/die 2.Vorsitzende, jede/r einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den ungeraden Jahren werden die in der linken Spalte, in den geraden Jahren die in der rechten Spalte aufgeführten Vorstandsmitglieder gewählt. Das Mindestalter eines Vorstandsmitgliedes soll 18 Jahre betragen.
4. Der/die Jugendwart/in wird von der Jugendversammlung gewählt; er/sie ist von der Mitgliederversammlung nur zu bestätigen.
5. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf einberufen, sie sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Personen hinzuziehen.
6. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter eine/r der Vorsitzenden, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1.Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
8. Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel hat nur der Vorstand zu beschließen.
Zahlungsanweisungen können nur der/die 1.Vorsitzende, dessen/deren Vertreter/in oder mit dessen/deren Genehmigung der/die Kassenwart/in leisten.

§9 Kassenprüfung

Zum Ende eines Geschäftsjahres hat die Kassenprüfung zu erfolgen. Zu dieser Prüfung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen für 2 Jahre gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Dabei ist zu beachten, dass ein Kassenprüfer im geraden und der zweite Kassenprüfer im ungeraden Jahr zu wählen ist. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. Dem Vorstand sind die Ergebnisse der Prüfung mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) mit dem Tod eines Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bis spätestens zum 30. September eines Kalenderjahres mit Wirkung zum 31.12. desselben Jahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages 3 Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn
 - a) grob gegen die Satzung verstoßen wurde,
 - b) durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt wurde,
 - c) die Arbeit innerhalb des Vereins durch unkameradschaftliches Verhalten gestört wurde.
5. Das betreffende Mitglied hat das Recht, vor der Beschlussfassung gehört zu werden.
6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechtsansprüche an dem Verein.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind die vereinseigene Kleidung, der Notenständer, der Notenpultbehang und die Noten abzugeben.

§11 Delegierte des Stadtjugendringes

Die zu entsendenden Delegierten in den Stadtjugendring Neustadt in Holstein werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, wobei der/die Jugendwart/in immer automatisch Delegierte/r ist.

§12 Pflichten des Mitgliedes

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§13 Haftung

Die Teilnahme am Übungsabenden und Veranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden und Unfälle haftet der Verein nur im Rahmen bestehender Versicherungen.

§14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer, zu diesem Zweck einberufenen, Versammlung mit Zustimmung von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§15 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur auf einer Mitgliederversammlung von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.04.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Dahme, 28.04.2022 Tanja Bednarzik

Grömitz, 28.04.2022 Christa Bellersen